

Landesweiter funktionaler Biotopverbund

Tanja Westernacher
Biotopverbund-Managerin
Tel.: 0751/85-9693

E-Mail.: tanja.westernacher@lev-ravensburg.de

Ausgangssituation

Nutzungsänderungen, Bebauung sowie Zerschneidung der Landschaft

→ Flächenverlust, Isolation und Verkleinerung von Biotopen

→ **genetische Verarmung der Fauna und Flora und Verlust der biologischen Vielfalt**



Baum als „Insel“
im Getreidefeld

Bild: Marco Verch

Quelle: <https://foto.wuestenigel.com/tree-with-circular-patterns-in-the-middle-of-a-field-baum-mit-kreisformigen-mustern-mitten-in-einem-feld/>



Zerschneidung
und Verinselung
der Landschaft
durch Straßen

Quelle: BUND (2018): Handbuch Biotopverbund Deutschland

Ziele des Biotopverbunds

- nachhaltige Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume
- **funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen** in der Landschaft bewahren, wiederherstellen und entwickeln

Realisierung **bis 2023 auf mind. 10 %,**
 bis 2027 auf mind. 13 %,
 bis 2030 auf mind. 15 %

der Offenland-Fläche (§ 22 NatSchG (Biodiversitätsstärkungsgesetz)).

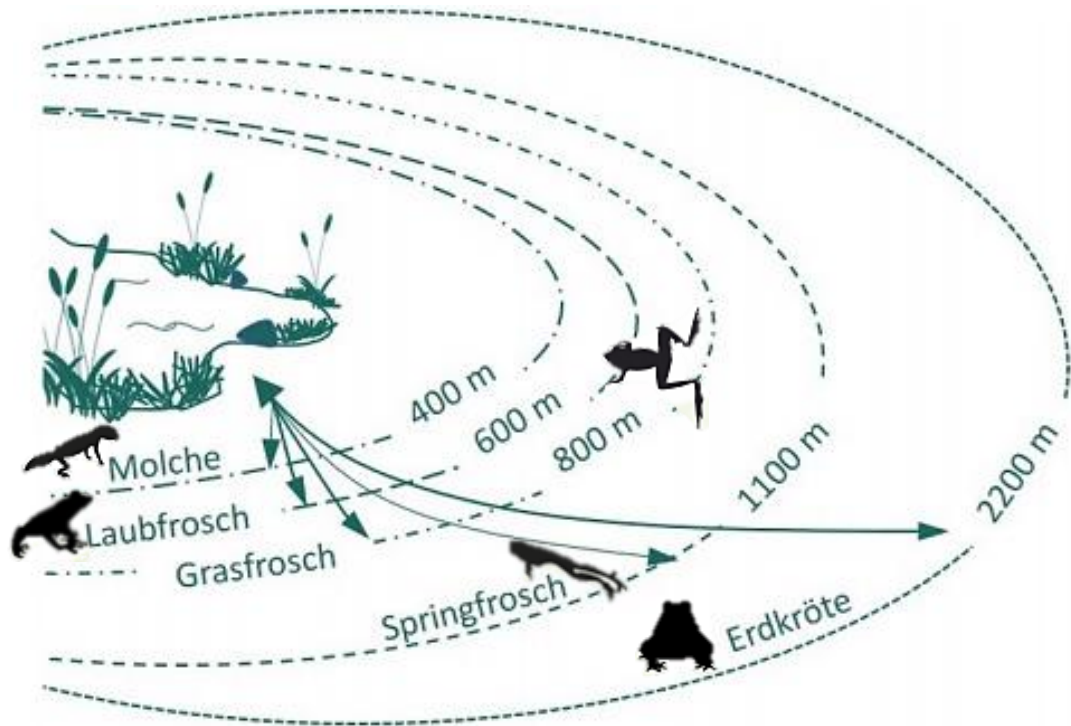
Entstanden durch:



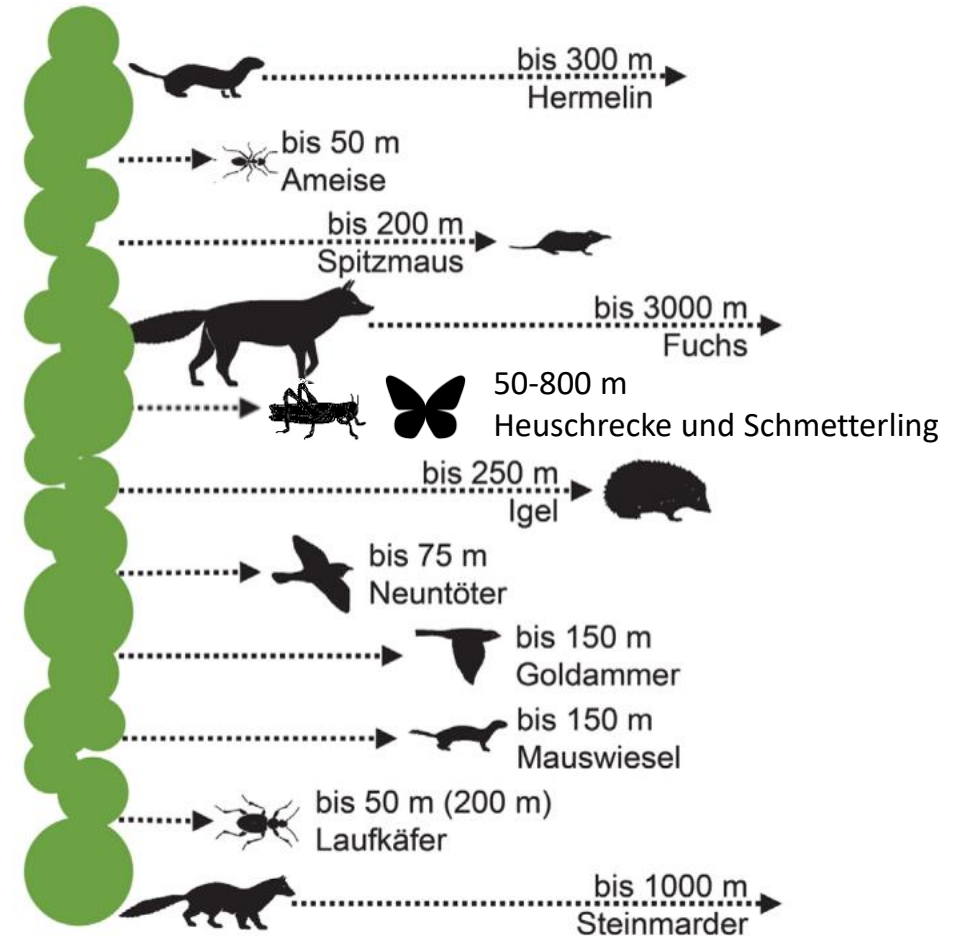
Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

- ↳ Ausarbeitung gemeinsames Eckpunktepapier von UM und MLR
- ↳ Diskussion und Einigung zw. Landesregierung, Landnutzerverbände und Trägerkreis des Volksbegehrens
- ↳ am 22. Juli 2020 Änderung des Naturschutzgesetzes verabschiedet

Biotopeverbund – extrem wichtig für Arten mit geringem Aktionsradius!



Größe der Jahreslebensräume ausgewählter Amphibienarten (nach Jedicke (1990))



Aktionsradius von Heckenbewohnern

(Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - LfL, in Anlehnung an Hansruedi Wildermuth (1978))

Ziel: Vielfältige und durchgängige Landschaft



Umsetzung

Erstellen von **Biotopverbundplänen** oder Anpassung der Landschafts- oder Grünordnungspläne **durch die Gemeinden** (§ 22 Abs. 2 NatSchG)

→ Biotopverbundpläne liefern konkrete Maßnahmenflächen zur Entwicklung eines räumlich funktionalen Biotopverbunds

Förderung von:

- Verbundplanungen zu **90 %** statt 70 %
- Maßnahmenumsetzungen zu **70 %** statt 50 % (nach LPR für Kommunen)

Als weiteres Umsetzungsinstrument kommt das **Ökokonto** in Betracht.

→ **Biotopverbund-Managerin** steht auf dem Weg bis zur **Umsetzung von Maßnahmen** unterstützend zur Seite



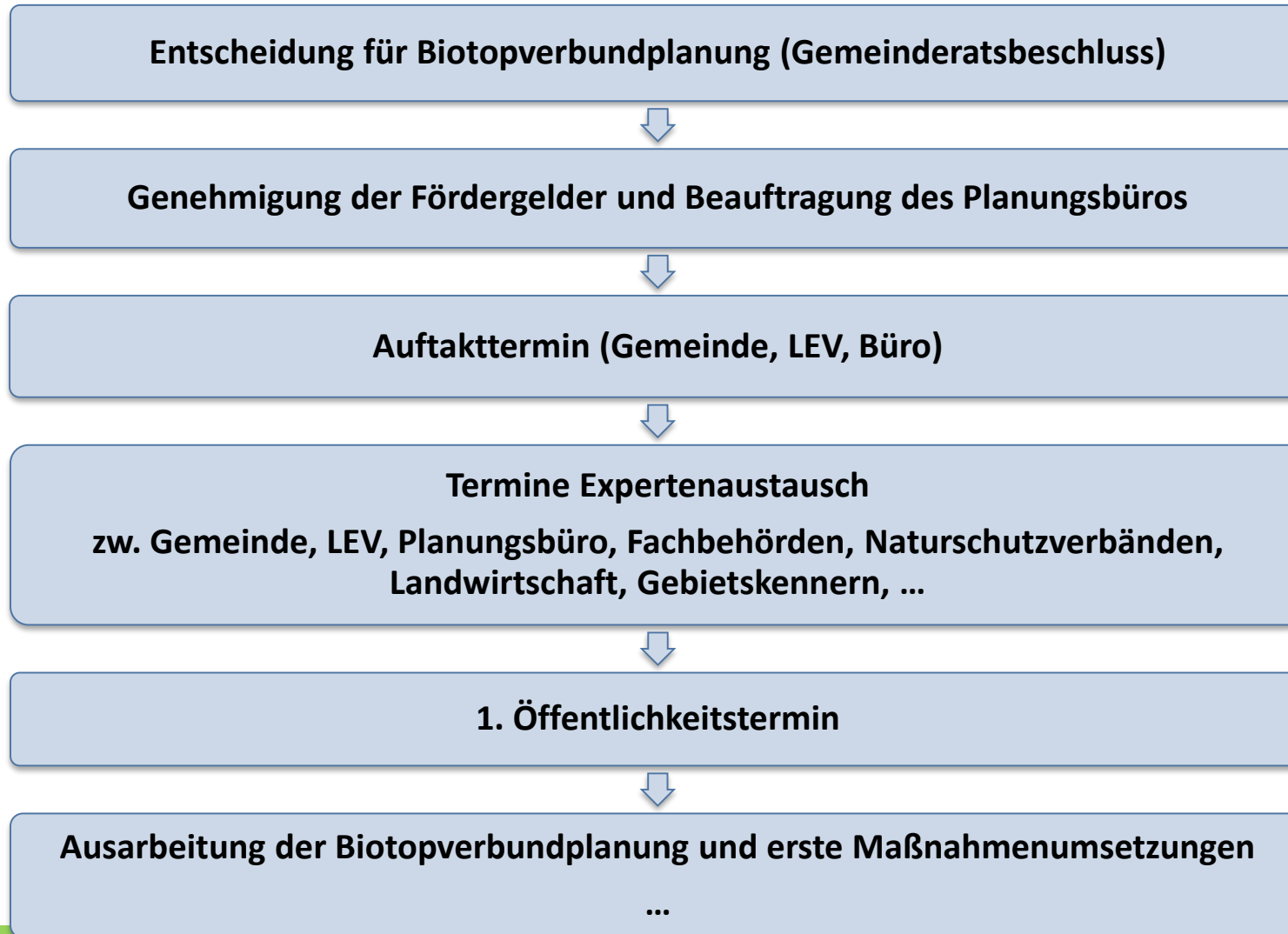
Abb. 69: Günztal Hundsmoor

Quelle: Luftbildverlag Bertram

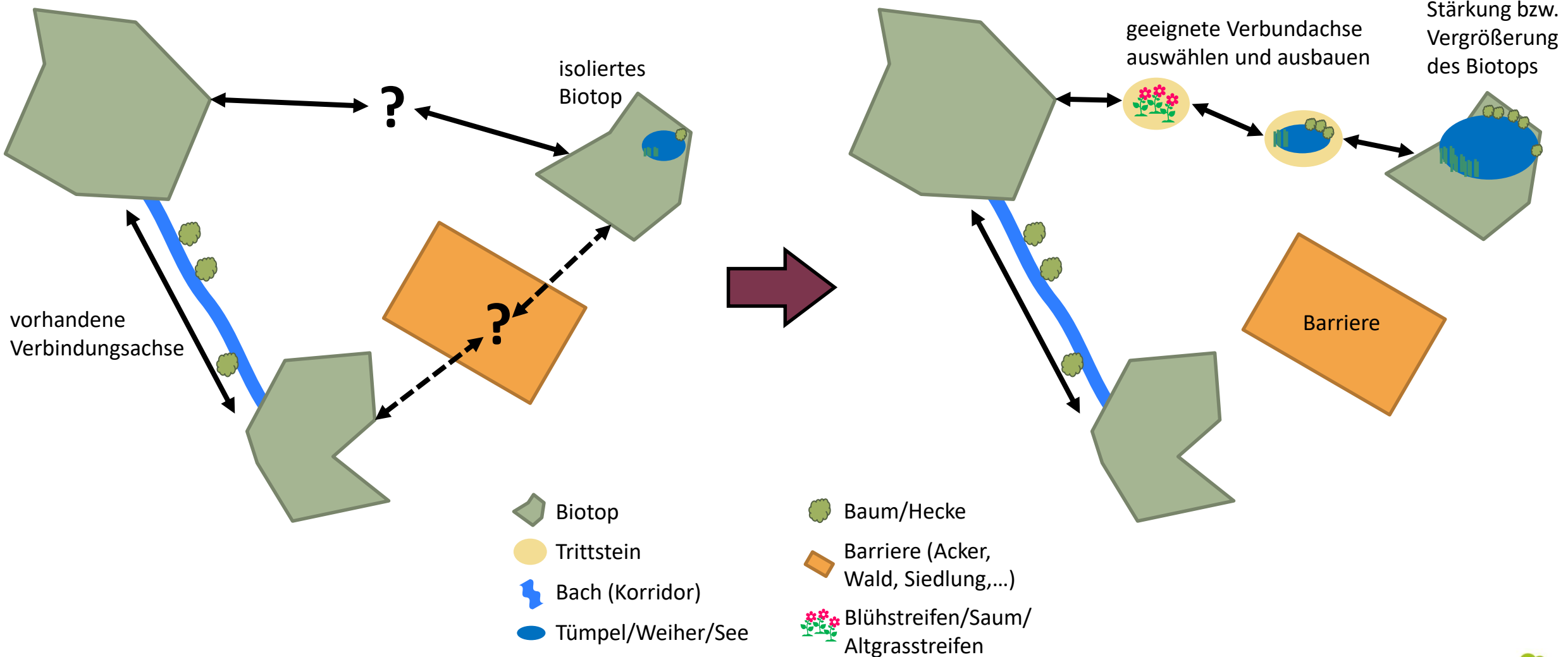
Strukturreiche Landschaft

Quelle: https://www.guenztal.de/guenztal/web.nsf/id/pa_de_landschaft-naturraum.html

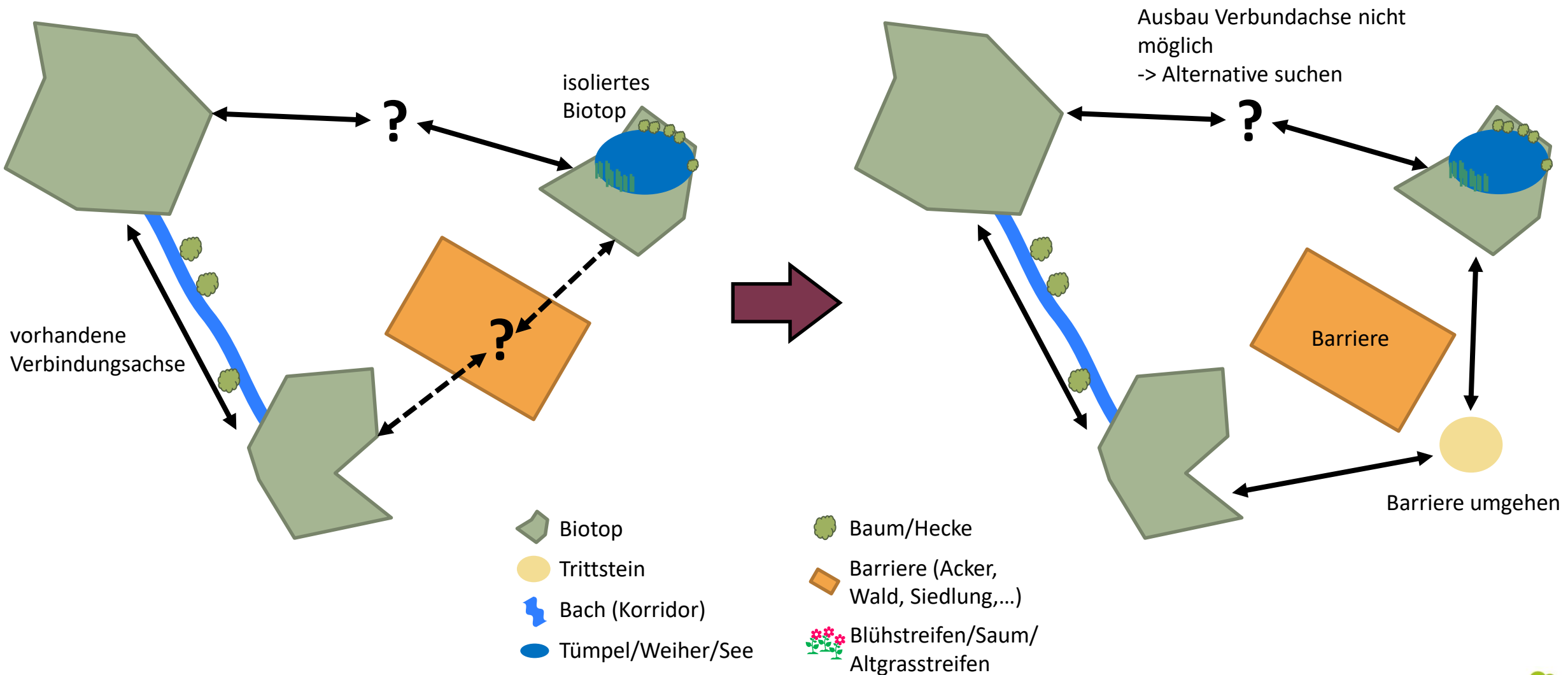
Umsetzung - Vorgehen bei einer Biotopverbundplanung



Biotopverbund - Beispiel



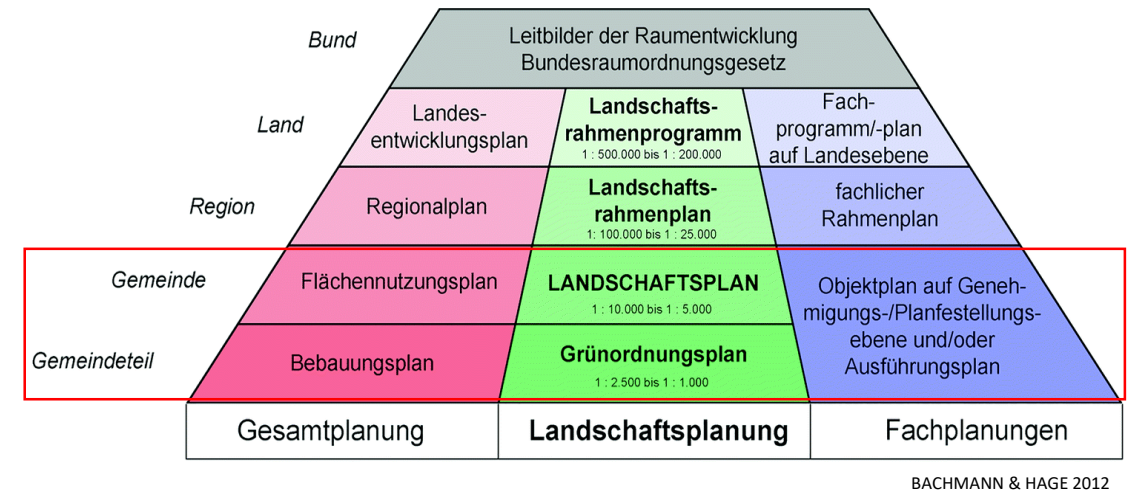
Biotopeverbund - Beispiel



Biotopverbundplanung, und dann?

Sicherung durch:

1. planungsrechtliche Festlegung (Gemeinden, Flächennutzungsplan) (§ 21 BNatSchG)
→ **langfristiges Gelten** der BV-Planung (§ 22 NatSchG)
2. Erklärung zu geschützten Teilen der Natur und Landschaft (im Sinne des § 20 II BNatSchG)
3. langfristige vertragliche Vereinbarungen (§ 21 BNatSchG), z.B. Ökokontomaßnahmen, Agrarumweltmaßnahmen
4. andere geeignete Maßnahmen
(dingliche Sicherung nach §§ 1018 ff., 1030 ff. BGB oder Übertragung der Flächen an die öffentliche Hand, Naturschutzstiftungen oder -vereinigungen) (§ 21 BNatSchG)



Wie können Landwirte*innen zum Biotopverbund beitragen?

- Einhaltung der Düngeabstände zu Randstrukturen (z.B. Grabenränder, Hecken, Waldränder, Wegränder) und extensive Nutzung der genannten Saumstrukturen
- Grünlandextensivierung (vor allem auf Grenzertragsböden)
- Erhöhung des Anteils an beweideten Flächen, Schaffung von Strukturvielfalt
- Anlage und extensive Nutzung von kräuterreichen Wiesenstreifen
- Anlage von mehrjährigen Ackerblühstreifen
- möglichst kleine Schläge (hoher Grenzflächenreichtum)



Heckenpflanzung und -pflege



Anlage von Ackerblühstreifen



Extensivierung von Grünland



Aufwertung und Pflege d. Gewässerrandstreifen



Extensive Beweidung

Beteiligungsportal Biotopverbund

www.lev-rv.de/beteiligungsportal/

**Beteiligen Sie
sich aktiv!**



Beteiligungsportal

Beteiligungsportal der Biotopverbundplanungen im Landkreis Ravensburg

Haben Sie Hinweise, Vorschläge oder Anmerkungen zu einzelnen Planungen?
Oder möchten Sie sich einfach nur über den aktuellen Planungsstand informieren?

Dann nutzen Sie gerne unser Beteiligungsportal. Hier finden Sie zu allen bereits laufenden Planungen Informationen zu Terminen und zum aktuellen Planungsstand.

Gerne können Sie auch zu spezifischen Angelegenheiten in Bezug auf die Planung Kontakt zu uns aufnehmen.

Wir freuen uns über Ihre konstruktiven und fachkundigen Hinweise.



**Vorschlag / Anmerkung
einbringen**



**Rückruf /
Kontaktaufnahme
Terminvereinbarung**

**Jeder kann
Hinweise
geben!**

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Kommunen gleichzeitig in die Biotopverbundplanung starten können. Deshalb haben noch nicht alle Kommunen mit der Planung begonnen.

Der öffentliche Beteiligungsprozess findet i.d.R. nicht unmittelbar nach Beginn der Planung statt, sondern erst nach Einarbeitung des beauftragten Büros in verschiedenste Datengrundlagen. Termine für die Öffentlichkeit werden über das jeweilige Amtsblatt bekanntgegeben.



Vielen Dank!

Weitere Infos unter:

<https://lev-rv.de/biotopverbund-2/>



Kontakt:

Tanja Westernacher

Tel.: 0751/85-9693

E-Mail.: tanja.westernacher@lev-ravensburg.de

Gesetzeslage

LandesNaturSchutzGesetz

§ 22

Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)

- (1) ¹In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. ²Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.
- (2) ¹Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. ²Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.
- (3) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken.
- (4) ¹Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. ²§ 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651), in Kraft getreten am 31.07.2020.

Gesetzeslage

BundesNaturSchutzGesetz

§ 21

Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) ¹Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. ²Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

(2) ¹Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. ²Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) ¹Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. ²Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) ¹Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. ²Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).